

Kinderhausordnung



Kinderhaus Gleißenberg
Rathausplatz 6
93477 Gleißenberg
Tel. 09977/941195
kinderhaus@gleissenberg.de

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet und wir dürfen Sie ganz herzlich willkommen heißen. In dieser Kinderhausordnung haben wir für Sie das Wichtigste zusammengestellt, um Ihnen einen Einblick in das Organisatorische unseres Kinderhauses zu geben.

Diese Kinderhausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gilt seit 01.08.2005 das „Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz“ (BayKiBiG). Wir arbeiten nach dem „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“.

1. Das gemeindliche Kinderhaus

Der Träger unseres Kinderhauses ist die Gemeinde. Unsere Einrichtung ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung. Daher nehmen wir auch an der kirchlichen Gemeinschaft teil (z. B. St. Martin, Palmsonntag, ...).

Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde, durch das Mitfeiern von Festen des Kirchenjahres, erfährt sich das Kind als Mitglied in der Gemeinschaft.



Wir stehen zwar nicht unter kirchlicher Trägerschaft, dennoch erziehen wir die Kinder zum christlichen Glauben. (Feiern der Feste des Kirchenjahres, Bibel-Geschichten, Beten im Morgenkreis, ...)

Grundsätzlich aber sind wir offen für Familien anderer Glaubenshaltungen und achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird.

Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie religiöse Angebote unserer Einrichtung akzeptieren.

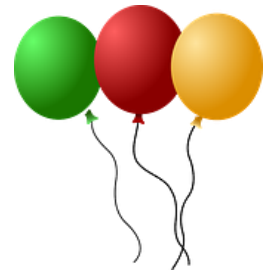
1.1. Aufgaben des Kinderhauses

Das Kinderhaus unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern nach der Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln.

Es bietet altersgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Es berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten partnerschaftlich mit den Eltern zusammen, wenn es um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder geht. (Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG)

Die Eltern werden von den Fachkräften über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes informiert. Sie erörtern und beraten mit Ihnen wichtige Fragen hinsichtlich des Kindes und dessen Bildung und Erziehung. (Art. 14 Abs.2 BayKiBiG)



1.2. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jedem Kinderhaus ein Elternbeirat einzurichten (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).

Sie können sich bei einer Elternbeiratswahl, welche jeweils am Kinderhausjahresanfang stattfindet, in den Beirat wählen lassen.

Der Kiga-Beirat wird von der Elternschaft gewählt und ist ein beratendes Gremium.

1.3. Elternmitarbeit

Eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen ist uns sehr wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

Das Mitwirken der Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption ist natürlich erwünscht.

Wir freuen uns über Vorschläge und Ideen.

Aber auch konstruktive Kritik darf bei uns geübt werden.



2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Reihenfolge, nach welchen Kriterien Kinder aufgenommen werden:

1. Zugehörigkeit zur Gemeinde Gleißenberg
2. Alter des Kindes, d. h. ältere Kinder werden vorgezogen
3. alleinerziehender Elternteil
4. Berufstätigkeit beider Eltern (mit Nachweis)
5. Soziale Notlage oder erhöhter Förderbedarf
6. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde Gleißenberg-Lixenried

Erst wenn Plätze an Kinder, die diese Kriterien erfüllen, vergeben wurden, können Anmeldungen aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Anmeldung gilt für Kinder aus der Gemeinde für die gesamte Kinderhauszeit. Für Kinder außerhalb der Gemeinde gibt es keine Garantie, dass sie nach dem Besuch der Krippe in den Kindergarten wechseln können. Der Vertrag kann jedoch verlängert werden, sollten die Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen hinsichtlich der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummer / Handynummer der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

Das Team verpflichtet sich, sämtliche Angaben vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Das Team unterliegt der Schweigepflicht.

3. Öffnungszeiten

Unsere Einrichtung ist Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die Eltern sind verpflichtet, die Gruppenöffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzungen soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.



Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie Ihr Kind morgens nicht später als 08:15 Uhr in den Kindergarten bringen, denn ab 08:15 Uhr wird aus Sicherheitsgründen die Eingangstüre zugesperrt und die pädagogische Kernzeit beginnt.

Die pädagogische Kernzeit findet von 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr statt.

In dieser Zeit bieten wir den Kindern Angebote zu den verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Erziehungsplans, oder die Kinder entscheiden selbständig, wie sie sich während der Freispielzeit beschäftigen möchten.

Bitte holen Sie aus diesem Grund Ihr Kind wirklich nur in Ausnahmesituationen während der regulären Kindergartenzeit ab.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie Ihr Kind pünktlich abholen.

Bei der Buchung der Stunden, welche Ihr Kind in unserer Einrichtung verbringen soll, ist es wichtig, dass Sie keine sog. „Luftbuchungen“ tätigen. Um eine Luftbuchung handelt es sich, wenn Sie z. B. 5-6 Stunden buchen würden, aber nie mehr als 5 Stunden in Anspruch nehmen.

In der Krippe kann tageweise gebucht werden, jedoch müssen mindestens zwei Tage für jeweils 4 Stunden gebucht werden.

4. Kosten

4.1 Anmeldegebühr

Bei der Aufnahme ist für jedes Kind ein einmaliges Anmeldeentgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

4.2 Materialgeld

Im September wird einmalig pro Jahr eine Materialgebühr von 10,-- € für Papiergeld, Spielbedarf usw. eingesammelt. Einmalig im Jahr werden 10,-- € für unsere Portfoliomappe eingesammelt.

4.3 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Nachstehende Preise sind inkl. Getränkegeld (2,50 €) und Spielgeld (2,50 €).

Es handelt sich um Monatsbeiträge und Wochenbuchungsstunden.



Kinderkrippe (1 bis 3 Jahre, mind. 2 Tage für 4 Std.)

2 bis unter 3 Std.	80,-- €
3 bis unter 4 Std.	95,-- €
4 bis unter 5 Std.	110,-- €
5 bis unter 6 Std.	125,-- €
6 bis unter 7 Std.	140,-- €

Vollendet ein Kind in der Krippe während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so zahlen die Eltern im Folgemonat den Kindergartenbeitrag für die jeweilige Buchungszeit. Ist die Buchungszeit geringer als vier Stunden, ist der Kindergartenbeitrag der Stufe 4-5 Stunden anzusetzen.

In der Krippe sind folgende Buchungstage möglich:

2 Tage, 3 Tage oder 5 Tage

Diese sollten überwiegend zusammenhängend gebucht werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Absprache des Trägers kann diese Bestimmung geändert werden.

Kindergarten (ab 2,9 Jahren)

4 bis unter 5 Stunden	55,-- €
5 bis unter 6 Stunden	65,-- €
6 bis unter 7 Stunden	75,-- €

Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 10,-- € im Monat.

Schulkinder bis zur 2. Klasse können bei Bedarf zu geöffneten Ferienzeiten die Einrichtung besuchen. Die Genehmigung wird im Einzelfall erteilt.

Hierzu wird ein einmaliger Beitrag von 100,-- € erhoben.

Der Kindergartenbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten (auch im Monat August), bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht.

4.4 Kostenangleichung / Beitragserhöhung

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

4.5 Bayern entlastet die Familien

Bayern gewährt einen Beitragszuschuss von 100,-- € pro Kind. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Eltern von Krippenkindern (bzw. Kinder, die jünger wie der oben genannte Stichtag sind) können Antrag auf Krippengeld stellen.

5. Schließzeiten

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, werden von Träger, Leitung und Kindergartenbeirat festgelegt. Den Eltern werden die Schließtage rechtzeitig, d.h. in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres, mitgeteilt. Die Einrichtung hat im Jahr 30 Tage geschlossen.

Während der üblichen Schulferien finden bei uns Feriengruppen statt. In dieser Zeit finden keine Pädagogischen Angebote statt, da sich aus Erfahrung gezeigt hat, dass viele Kinder während dieser Zeit zu Hause bleiben dürfen.

Um uns eine Planung für die Feriengruppe zu ermöglichen, werden wir diese vorab abfragen.

Das Kinderhaus kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließungen). Für die Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Beitrag weiterhin zu bezahlen.

6. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung nach Hause sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine Benachrichtigung erforderlich.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten gebuchten Zeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen, ...) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, etc.



7. Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn Ihr Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

Kündigung durch das Kinderhaus

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können z. B. sein,

- wenn das Kind über einen längeren Zeitraum unentschuldig fehlt
- wenn die Kindergartenbeiträge nicht bezahlt werden
- wenn Eltern trotz schriftlicher Abmahnung ihren in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten nicht nachkommen
- wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint

8. Versicherungsschutz bei Unfällen

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder, welche das Kinderhaus besuchen, auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen) unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.



9. Regelung im Krankheitsfall

Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend im Kinderhaus zu entschuldigen und ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind ebenfalls sofort bekannt zu geben.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, ...)

Ärztlich verordnete Medikamente werden im Kindergarten grundsätzlich nicht verabreicht.

Bei chronischen Erkrankungen - welche eine Medikamentengabe während der Kindergartenzeit erfordern - bedarf es einer Sonderregelung.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer ansteckenden Krankheit dürfen wir eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind das Kinderhaus wieder besuchen kann.

Zecken werden vom päd. Personal nicht entfernt. In solchen Fällen verständigen wir sofort die Eltern.

10. Schutzauftrag des Kindergartens

Wir sind gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, für die Sicherstellung des Schutzauftrages zu sorgen.

Dies bedeutet, dass wir bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Gefährdung des Wohles des Kindes die notwendigen Schritte einleiten müssen.

Im Zuge des Schutzes des Kindeswohls müssen uns die

Personensorgeberechtigten vor Beginn des Besuchs der Einrichtung das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine ärztliche Bestätigung über die Inanspruchnahme der zuletzt fälligen Vorsorgeuntersuchungen vorlegen. Dadurch eventuell anfallende Kosten müssen die Eltern selbst tragen.

11. Impfempfehlung/Masernimpfung Pflicht

Vor Eintritt in die Kindertagesstätte müssen Eltern der Einrichtung einen Impfnachweis ihres Kindes vorlegen. Über die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) werden die Eltern informiert und beraten.

Außerdem muss der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß §20 Absatz 9 des IFSG erbracht werden.



**Diese Kinderhausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages!
Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen
und Ihrem Kind**

Das Burgstallwichtelteam

So finden Sie uns

Kinderhaus Burgstallwichtel

Rathausplatz 6

93477 Gleißenberg

Tel. Büro 09977/941195

Tel. Kindergarten 09977/941195

Tel. Kinderkrippe 09977/941198

E-Mail-Adresse: kinderhaus@gleissenberg.de

Träger: Gemeinde Gleißenberg/Bgm. Daschner Wolfgang

Das Team stellt sich vor:

Kindergarten:

Kinderhausleitung: Tanja Heitzer
Kinderpflegerin: Melanie Pawlak
Erzieherin: Kerstin Freimuth
Erzieherin: Daniela Meier

Kinderkrippe:

Erzieherin: Claudia Rädlinger
Kinderpflegerin: Andrea Karl
Kinderpflegerin: Jenny Buchs
SPS-Praktikantin: Maya Mühlbauer

Stand September 2022

